

32. 1. Unterliegt die Auslegung eines zur Regelung aller Beziehungen zwischen den Ärzten und Krankenkassen eines Landes geschlossenen Vertrags des Landesärzteverbandes mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände der Nachprüfung in der Revisionsinstanz?

2. Kann durch einen solchen Vertrag außerhalb des Verbandes stehenden Ärzten ein klagbares Recht auf Beitritt zu einem dem Verbands angehörenden örtlichen Ärzteverein eingeräumt werden?

3. Ist die Bestimmung der Satzung des Ortsvereins, daß in Streitfällen über die Aufnahme der Vorstand des Landesverbandes entscheide, für die sich zur Aufnahme meldenden Ärzte bindend?

IV. Zivilsenat. Urz. v. 23. November 1922 i. S. S. (Rl.) w. Gm. ärztl. Verein (Bekl.). IV 167/22.

I. Landgericht Eßlingen. — II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Kläger beabsichtigte, sich als praktischer Arzt in Gmünd niederzulassen. In Gmünd besteht der beklagte ärztliche Verein, der Mitglied des Württembergischen Ärzteverbandes ist. Nach dem zwischen diesem Verbands und der Arbeitsgemeinschaft der Württembergischen Krankenkassenverbände am 11. Juni 1920 abgeschlossenen Württembergischen Landesarztvertrage dürfen Ärzte, die nicht Mitglieder der dem Württembergischen Ärzteverband angehörenden Ortsvereine sind, zur Tätigkeit bei den Versicherten und ihren kassenberechtigten Mitgliedern auf Kassenkosten ohne Zustimmung des Verbandes nicht zugelassen werden, und die Krankenkassen und Krankenkassenverbände haben sich verpflichtet, während der Vertragsdauer keine Verträge mit anderen Ärzten über ärztliche Behandlung abzuschließen. Da der Kläger glaubte, ohne Ausübung kassenärztlicher Tätigkeit in Gmünd kein ausreichendes Einkommen erzielen zu können, suchte er bei dem beklagten Verein seine Aufnahme als Mitglied nach. Die Aufnahme, die nach § 1 Abs. 2 der Vereinsatzung durch Stimmenmehrheit mittels Ballotage zu erfolgen hat, wurde abgelehnt. Der Kläger begehrt im Klagewege seine Aufnahme in den beklagten Verein. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Gründe:

In dem Württembergischen Landesarztvertrage vom 11. Juni 1920 ist in § 2 unter Nr. 10a bestimmt, daß in die dem Württembergischen

Ärzteverband angeschlossenen Ärztevereine jeder Arzt aufgenommen werden muß, der die Approbation für das Deutsche Reich besitzt, geschäftsfähig ist, sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich keiner Verstöße gegen die mit der gewissenhaften Berufsausübung des Arztes verbundenen Pflichten schuldig gemacht hat, daß wegen seiner wissenschaftlichen, politischen oder religiösen Anschauung einem Arzte die Aufnahme in einen Ärzteverein nicht verweigert werden darf, daß dagegen der Ärzteverband das Recht hat, für neueintretende Ärzte nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Kassenverbände eine Wartezahl festzusetzen. Dementsprechend hat der Ärzteverband im § 3 seiner Satzung über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmt, daß Mitglied des Verbandes jeder Ortsverein werden kann, der die Satzung desselben annimmt und dessen Satzung den im folgenden festgesetzten Vorschriften entspricht. Unter diesen Vorschriften für die Satzungen der Ortsvereine findet sich unter a eine dem § 2 Nr. 10a des Vertrags vom 11. Juni 1920 entsprechende Bestimmung, sodann heißt es weiter:

b) Der Ausschluß aus einem Verein erfolgt, wenn ein Arzt diesen Bedingungen nicht mehr entspricht oder den Satzungen und Beschlüssen seines Vereins bzw. des Württembergischen Ärzteverbandes nicht nachkommt.

c) In Streitfällen entscheidet der Vorstand des WÄV.

Unter Nr. 6 des § 3 ist bestimmt, daß der Ausschluß eines Ortsvereins aus dem Verband erfolgt, wenn ein Verein in seine Satzungen Bestimmungen aufnimmt oder Beschlüsse faßt, die den Satzungen und Beschlüssen des WÄV. widersprechen.

Die Satzung des beklagten Ortsvereins, die im Jahre 1901 festgestellt worden ist, enthält keine den von dem Verbands aufgestellten Vorschriften entsprechende Bestimmung über den Erwerb der Mitgliedschaft, sondern bestimmt darüber im § 1 Abs. 2:

Aufnahmefähig ist jeder approbierte deutsche Arzt. Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag des Betreffenden und erfolgt durch Stimmenmehrheit vermittelt Ballotage.

Der Kläger meint, daß ihm auf Grund der Bestimmungen des Landesarztvertrags und der Satzung des Ärzteverbandes ein Recht auf Aufnahme in den beklagten Verein zustehe, daß auch seine durch die Nichtaufnahme geschehene Behinderung an der Ausübung einer Kassenpraxis mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung unvereinbar sei. Das Berufsgericht hat den Klagenanspruch unter beiden Gesichtspunkten als unbegründet angesehen. Es geht bei seinen Erwägungen von dem Grundsatz aus, daß eine Gesellschaft oder ein Verein nicht verpflichtet sei, jede Person, die die Mitgliedschaft erstrebe, aufzunehmen, daß der Kläger daher nachweisen müsse, daß ihm auf Grund gewisser

Tatsachen ein Recht auf Aufnahme erwachsen sei, daß er sich aber auf eine Satzungsbestimmung, es müßten alle Ärzte aufgenommen werden, nicht berufen könne, da hierdurch Außenstehenden gegenüber keine Verpflichtung begründet werde, der Satzung gemäß zu handeln, der Verein sich vielmehr trotz der Satzungsbestimmung immer noch die Entscheidung über die Aufnahme vorbehalten wolle. Demgemäß verneint das Berufungsgericht einen Aufnahmeanspruch des Klägers, obwohl es annimmt, daß der beklagte Verein sich durch seinen Beitritt zu dem Württembergischen Ärzteverbande dessen Satzung und insbesondere dem § 3 unterworfen habe, und damit diese Bestimmung in § 3 unter a ohne weiteres an die Stelle der abweichenden Bestimmung im § 1 der Satzung des beklagten Vereins getreten sei. Die Berufung des Klägers auf § 328 B.G.B. wird vom Berufungsgericht mit folgender Begründung abgelehnt:

Der Zweck der in Rede stehenden Bestimmungen sei gewesen, die Monopolstellung der gegenwärtig den Ortsvereinen angehörenden Ärzte zu verhindern und neu zur Praxis übergehenden Ärzten die Behandlung von Kassenmitgliedern auf Kassenkosten zu ermöglichen. Die Satzungen und den Landesarztvertrag durchzuführen, habe aber den Beteiligten, also dem Ärzteverband und den Krankenkassen, überlassen bleiben sollen. Daß auch außenstehende Ärzte in diese inneren Angelegenheiten der Vertragsschließenden sollten dreinsprechen und sich auf die Satzungen und Vertragsbedingungen berufen dürfen, um ihre Interessen zu wahren und auf Grund eines darin begründeten eigenen Rechts durchzusetzen, sei sicherlich nicht der Sinn dieser Bestimmungen gewesen und lasse sich auch nicht den Umständen entnehmen.

Die Revision bekämpft diese Auffassung und meint, durch den Landesarztvertrag und die Verbandsatzung, die sich ebenfalls als einen mit den einzelnen Lokalvereinen geschlossenen Vertrag darstelle, sei für jeden deutschen Arzt mit der Niederlassung im Bezirke eines Württembergischen Lokalvereins das Recht begründet worden, in diesen Lokalverein einzutreten, sofern nicht in seiner Person einer der im Vertrag vorgesehenen Gründe vorliege.

Die Rüge der Revision ist an sich begründet. Sie richtet sich zwar gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht den in Rede stehenden Bestimmungen des Landesarztvertrags und der Satzung des Württembergischen Ärzteverbandes gegeben hat; diese Auslegung ist aber der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht entzogen. Das Reichsgericht hat in feststehender Rechtsprechung angenommen, daß in Fällen, in denen eine Vertragsauslegung, abweichend von der Regel, sich nicht in der tatsächlichen Feststellung des in der Richtung auf ein bestimmtes einzelnes Rechtsverhältnis von den Beteiligten gefaßten und mittels der Vertragserklärungen kundgegebenen Willens erschöpft, sondern

die Bedeutung einer über den Kreis der Vertragsschließenden hinaus Geltung beanspruchenden allgemeinen Norm betrifft, die für die rechtlichen Beziehungen einer größeren Anzahl von Personen von Erheblichkeit und dazu bestimmt ist, für gewisse Rechtsbeziehungen der Vertragsteile nach außen für die Zukunft eine feste Grundlage zu schaffen, dem Revisionsgericht die freie Nachprüfung der Richtigkeit der Auslegung des Berufungsrichters zusteht (RGZ. Bd. 81 S. 117, Bd. 83 S. 322, Bd. 86 S. 284 u. öfter). So liegt die Sache bei dem Württembergischen Landesarztvertrag. Dieser ist geschlossen zwischen dem Landesverbande der Ärzte und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände Württembergs, er soll jedoch nicht nur ein bestimmtes Rechtsverhältnis zwischen den vertragsschließenden Parteien begründen, sondern bezweckt nach ausdrücklicher Bestimmung (§ 1 Nr. 3), alle Beziehungen zwischen den Krankenkassen und Ärzten, die in dem vertragsschließenden Verbänden organisiert sind, ausschließlich zu regeln, ist demgemäß für alle Mitglieder der Vertragsparteien für verbindlich erklärt (§ 1 Nr. 1) und enthält eine Fülle von Vorschriften für das Verhältnis sowohl der den Vertragsteilen als Mitglieder angehörenden Ortsvereine und Krankenkassen, als auch der einzelnen Vereins- und Kassennmitglieder zueinander für die zunächst auf fünf Jahre bemessene Vertragsdauer. Es handelt sich also um die Aufstellung einheitlicher Normen für eine große Zahl am Vertragsschluß nicht mitwirkender Personen, deren rechtliche Beziehungen auf längere Zeit hinaus einheitlich geregelt werden sollen. Demgemäß kann es für die Auslegung des Vertrags nicht sowohl auf die Feststellung ankommen, welches die Willensrichtung der bei dem Vertragsschluß mitwirkenden Vertreter der Ärzte- und Krankenkassenverbände gewesen ist, als vielmehr darauf, wie die einzelnen Vertragsbestimmungen von den Personen, für deren Rechtsbeziehungen sie bestimmt und von Bedeutung sind, aufgefaßt werden müssen. Es kommt hinzu, daß es sich bei dem Vertrage keineswegs um die Wahrnehmung und Regelung rein privatrechtlicher Interessen handelt. Die Krankenkassen sind im öffentlichen Interesse geschaffene Zwangsorganisationen, die dem Wohle weiter, der Versicherungspflicht unterworfenen Bevölkerungskreise zu dienen bestimmt sind. Die Arbeitsgemeinschaft der Württembergischen Krankenkassenverbände hat, indem sie mit der Gesamtorganisation der Württembergischen Ärzteschaft allgemein verbindliche Abmachungen über die ärztliche Behandlung der Krankenkassenmitglieder traf, in Erfüllung der den Krankenkassen obliegenden öffentlich rechtlichen Aufgaben gehandelt, ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung zu gewähren. Auch dieses an dem Vertrage in weitgehendem Maße bestehende öffentliche Interesse muß dazu führen, die freie Auslegung des Vertrags durch das Revisionsgericht zuzulassen.

Die Gesichtspunkte, aus denen die Nachprüfung der Auslegung des Vertrags zu bejahen ist, müssen aber auch bei der Auslegung selbst berücksichtigt werden. Denn gerade die Schaffung der Möglichkeit, sie bei der Auslegung zu verwerten, bildet den Grund für die Zulassung der freien Nachprüfung der vom Berufungsgericht geschehenen Auslegung. Die Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Umstände läßt die Auffassung des Berufungsgerichts von der Bedeutung der in § 2 unter Nr. 10a enthaltenen Bestimmung des Landesarztvertrags als nicht zutreffend erscheinen. Nach § 2 Nr. 5 des Vertrags haben die Mitglieder der Krankenkassen die freie Wahl unter den zugelassenen Kassenärzten ohne Rücksicht auf die Kassenbezirks- oder Oberamts Grenzen, doch dürfen nach § 2 Nr. 8 Ärzte, die nicht Mitglieder der dem Ärzteverband angeschlossenen Vereine sind, zur Tätigkeit bei Kassenmitgliedern und deren Angehörigen auf Kassenkosten ohne Zustimmung des Ärzteverbands, außer in dringenden Notfällen, nicht zugelassen und während der Vertragsdauer von den Krankenkassen und deren Verbänden keine Verträge mit anderen Ärzten über ärztliche Behandlung abgeschlossen werden. Die hier festgesetzte Beschränkung der Kassenpraxis auf die in dem Ärzteverband organisierten Ärzte würde den Ärztevereinen die Möglichkeit geben, ihren derzeitigen Mitgliedern eine Monopolstellung für die Ausübung der Kassenpraxis zu sichern, indem sie die Aufnahme sich zum Eintritt meldender Ärzte ablehnen oder nur in beschränktem Umfange, etwa bis zu einer bestimmten Mitgliederzahl, zulassen. Ein derartiges Verfahren würde den Interessen der Kassenmitglieder zuwiderlaufen, denen daran gelegen sein muß, die Auswahl unter einer möglichst großen Zahl von Ärzten zu haben, um sich von denjenigen Ärzten, zu denen sie besonderes Vertrauen haben, auf Kassenkosten behandeln lassen zu dürfen. Um diesem Interesse der Kassenmitglieder gerecht zu werden, ist als Gegenleistung für die den Ärztevereinen eingeräumte Monopolstellung bestimmt, daß in diese Vereine jeder Arzt aufgenommen werden muß, der die Approbation für das Deutsche Reich besitzt, geschäftsfähig ist, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich keiner Verdächtigungen gegen die mit der gewissenhaften Berufsausübung des Arztes verbundenen Pflichten schuldig gemacht hat. Diese Bestimmung ist nach ihrem Zweck wie nach ihrem Wortlaut dahin zu verstehen, daß damit den dem Ärzteverband angeschlossenen Vereinen eine bindende Verpflichtung auferlegt worden ist, jeden sich zum Eintritt in den Verein meldenden Arzt, bei dem keiner der festgesetzten Abweisungsgründe vorliegt, aufzunehmen. Die Richtigkeit dieser Auffassung findet ihre Bestätigung darin, daß der Ärzteverband in dem § 3 unter Nr. 2a seiner Satzung eine der in Rede stehenden Vertragsbestimmung wörtlich gleichlautende Bestimmung als Zwangsvorschrift für die Satzungen der Ortsvereine aufgenommen hat.

Dieser Verpflichtung ist auch der beklagte Verein unterworfen, da er trotz des Abschlusses des Landesarztvertrags und der daraufhin in die Satzung des Landesverbandes aufgenommenen Vorschriften für die Ortsvereine in dem Verbande verblieben ist und für seine Mitglieder die durch den Landesarztvertrag begründeten Rechte in Anspruch genommen hat. Das nimmt auch das Berufungsgericht an, es meint aber, daß die Verpflichtung der Ortsvereine nicht gegenüber Personen bestehe, die außerhalb der Ärzteorganisation ständen, die Durchführung des Landesarztvertrags vielmehr nur dem Ärzteverbande und den Krankenkassen habe vorbehalten bleiben sollen. Dieser Ansicht möchte vielleicht beizupflichten sein, wenn der Landesarztvertrag ausschließlich zwischen den vertragsschließenden Verbänden als solchen hätte Rechte und Verbindlichkeiten begründen sollen. Das ist aber, wie aus den bereits oben mitgeteilten Bestimmungen des Vertrags über seinen Zweck und den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 1 Nr. 1—3) deutlich erhellt, nicht der Fall, vielmehr haben durch den Vertrag vornehmlich zwischen den Krankenkassen und Ärzten, die in den vertragsschließenden Verbänden organisiert sind, unmittelbar Rechte und Pflichten begründet werden sollen, wie auch durch § 1 Nr. 6 etwa neu zu gründenden Ärztevereinen und Krankenkassen das Recht zugestanden ist, durch Beitritt zu den vertragsschließenden Parteien in alle Rechte und Pflichten des Vertrags einzutreten. Daß auch die einzelnen Ärzte, örtlichen Ärztevereine und Krankenkassen zur selbständigen Verfolgung ihrer aus dem Landesarztvertrage hergeleiteten Rechte als befugt angesehen worden sind, ergibt der § 16 des Vertrags, der Einigungs- und Schlichteinrichtungen für derartige Streitigkeiten vorsieht. Dieses Ziel des Vertrags, den durch ihn begünstigten Personen selbständige Rechte zu gewähren, spricht dafür, daß auch durch die Bestimmung in § 3 Nr. 10a den Ärzten, die den festgesetzten Aufnahmebedingungen genügen, ein selbständiges Recht hat beigelegt werden sollen, ihre Aufnahme in einen ärztlichen Ortsverein zu verlangen, und dadurch der Rechte und Pflichten aus dem Landesarztvertrage in Ansehung der Ausübung der Kassenpraxis teilhaftig zu werden. Diese Annahme wird bestätigt, abgesehen von dem Wortlaut der streitigen Vertragsbestimmung, durch die an deren Rande befindliche Inhaltsangabe, die nicht von einer den Ärztevereinen auferlegten Aufnahmeverpflichtung spricht, sondern lautet: „Rechte der Ärzte auf Zulassung“. Endlich steht damit die Vorschrift des § 3 Nr. 2c der Satzung des Ärzteverbandes im Einklang, daß bei Streitfällen über die Aufnahme eines Arztes in einen Ortsverein der Vorstand des Ärzteverbandes entscheiden soll. Indem hier ein einer Entscheidung bedürftiger Streit zwischen einem Arzt und einem Ortsverein über die Aufnahme des Arztes vorausgesetzt wird, wird anerkannt, daß dem Arzt beim Vorliegen der festgesetzten Bedingungen ein

erzwingbares Recht auf Aufnahme gegen den sie verweigernden Ortsverein zusteht. Neben diesen aus dem Vertrage selbst und aus der Verbandsatzung zu entnehmenden Gründen kommt aber noch weiter in Betracht, daß das wichtige Interesse, das nach den oben gemachten Ausführungen für große Bevölkerungskreise an der Durchführung der streitigen Vertragsbestimmung besteht, es erforderlich erscheinen läßt, den von den Ortsvereinen grundlos zurückgewiesenen Ärzten ein unmitttelbares Recht zur Erzwingung ihrer Aufnahme zuzugestehen, und daß daher schon aus diesem Grunde eine dahingehende Vertragsauslegung geboten ist, sofern nicht ganz besondere Umstände entgegenstehen. Solche Umstände sind im gegenwärtigen Falle weder aus dem Inhalte des Landesarztvertrags und der Verbandsatzung, noch aus Grundsätzen des Vereinsrechts zu entnehmen. Dem Berufungsgericht kann zugegeben werden, daß für den Regelfall davon auszugehen ist, ein Verein habe sich durch etwaige Satzungsbestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder nicht des Rechts begeben wollen, in jedem einzelnen Falle selbst endgültig über die Aufnahme zu entscheiden. Das wird besonders bei solchen Vereinen anzunehmen sein, deren Zweck wesentlich auf die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern gerichtet ist. Grundsätzlich besteht aber kein rechtliches Hindernis, daß ein Verein sich verpflichten kann, dritte Personen, die gewisse Bedingungen erfüllen, auf ihr Verlangen aufzunehmen, und daß auf diesem Wege ein erzwingbares Recht auf Aufnahme in den Verein für außenstehende Personen unter dem Gesichtspunkte des § 328 BGB. wirksam begründet werden kann.

Auch sonstige Bedenken sind gegen die Anerkennung eines Rechtes des Klägers gegenüber dem beklagten Verein aus § 328 BGB. nicht begründet. Daß die Personen, denen das Aufnahmerecht gegenüber den ärztlichen Ortsvereinen eingeräumt worden ist, damals noch nicht bestimmt waren, ist ohne Belang. Denn es genügt zur Begründung eines Rechtes aus § 328 BGB., daß die Person des berechtigten Dritten bestimmbar ist. Das ist hier in genügender Weise der Fall, indem jeder Arzt, der sich im Bezirk eines der Ortsvereine niederläßt und den im Landesarztvertrage festgesetzten Bedingungen entspricht, für berechtigt erklärt wird, seine Aufnahme in den Verein zu verlangen. Der Umstand, daß im Vertrage der Ärzteverband und nicht die einzelnen Ortsvereine als Vertragsschließender aufgeführt ist, steht der Begründung einer Verpflichtung des beklagten Ortsvereins gegenüber dem Kläger nicht entgegen. Wie bereits oben bargelegt ist, spricht der Vertrag ausdrücklich seine Verbindlichkeit für alle Mitglieder der vertragsschließenden Verbände aus und ist diese Bestimmung für den beklagten Verein jedenfalls dadurch wirksam geworden, daß er in dem Ärzteverband geblieben ist und den Landesarztvertrag für sich und

seine Mitglieder als maßgebend anerkannt hat. Damit ist auch die Bestimmung des § 3 Nr. 10a des Vertrags für den beklagten Verein wirksam geworden, daß bestimmten Anforderungen genügende Personen ihm gegenüber berechtigt sein sollen, ihre Aufnahme zu verlangen. Der Beklagte hat in dieser Hinsicht auch keinen Einwand erhoben, sondern nur in Abrede gestellt, daß aus der genannten Bestimmung des Vertrags überhaupt ein Recht des Klägers auf Aufnahme hergeleitet werden könne. Darauf, daß er die Tragweite dieser Bestimmung verkannt habe, würde sich der Beklagte bei der gebotenen einheitlichen Auslegung des Vertrags nicht berufen können.

Ist hiernach entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ein Anspruch des Klägers auf Aufnahme in den beklagten Verein auf Grund des Landesarztvertrags beim Vorliegen der daselbst aufgestellten Voraussetzungen als bestehend anzuerkennen, so erweist sich doch die Entscheidung des Berufungsgerichts aus einem anderen Grunde im Ergebnis als zutreffend. Wie bereits erwähnt, entscheidet nach § 3 Nr. 2c der Satzung des Landesverbandes in Streitfällen über die Aufnahme eines Arztes in einen örtlichen Ärzteverein der Vorstand des Landesverbandes. Diese Vorschrift gilt nach ausdrücklicher Bestimmung der Verbandsatzung für die Satzungen der Ortsvereine. Das Berufungsgericht meint, diese Vorschrift könne dem Kläger nicht entgegen gesetzt werden, weil sich der Kläger der Satzung des beklagten Vereins oder des Ärzteverbandes nicht unterworfen habe. Dem ist nicht beizustimmen. Wenn der Kläger seine Aufnahme in den beklagten Verein begehrt, muß er sich den für die Aufnahme bestehenden satzungsmäßigen Bestimmungen unterwerfen. Nur soweit diese mit den Bestimmungen des Landesarztvertrags im Widerspruch ständen, würde er sie für sich als unverbindlich ansehen dürfen. Der Landesarztvertrag enthält aber keine Bestimmung, mit der die Vorschrift des § 3 Nr. 2c der Verbandsatzung unvereinbar wäre. Vielmehr steht diese Vorschrift mit § 17 des Landesarztvertrags im Einklang, wonach der Verband verpflichtet ist, für die straffe Durchführung des Vertrags bei allen ihm angeschlossenen Ärztevereinen zu sorgen. Die Sorge für die Durchführung der Bestimmung des § 2 Nr. 10a des Vertrags konnte der Ärzteverband gerade dadurch ausführen, daß er sich selbst bei allen Streitfällen über die Aufnahme sich neu meldender Ärzte in die Ortsvereine die Entscheidung vorbehielt. Ist hiernach diese Vorschrift gültig und für den Kläger verbindlich, so muß die Geltendmachung des Aufnahmeanspruchs im Rechtswege ohne vorgängige Anrufung der Entscheidung des Vorstandes des Ärzteverbandes als unzulässig erachtet und die Klage deshalb abgewiesen werden. Dem Kläger muß überlassen bleiben, die Entscheidung des Vorstandes des Ärzteverbandes herbeizuführen. Nur wenn diese Entscheidung offenbar unbillig aus-

fallen sollte, würde dem Kläger die Beschreitung des Rechtswegs offen stehen.